

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: 12

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

46. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZEMBER 1949

Hans Dübli:

Das Armenwesen des Kantons Thurgau seit 1903

432 Seiten, Lexikonformat. Preis Fr. 19.75. Druck von Huber & Co., A.-G., Frauenfeld, 1948.
Selbstverlag des Verfassers, Bahnhofstraße 25, Romanshorn (Kt. Thurgau).

Der in Romanshorn lebende junge Lehrer, Hans Dübli, hat mit seiner historischen Darstellung des thurgauischen Armenwesens eine hervorragende Arbeit geleistet, deren Wert deshalb besonders hoch anzuschlagen ist, weil das ohnehin spärliche Schrifttum über das schweizerische Armenwesen dadurch eine wertvolle Bereicherung erfährt und weil der Kanton Thurgau eine ganz besondere Ordnung seines Armenwesens aufweist¹. Während nämlich allenthalben in der Schweiz in den zwei bis drei Jahrhunderten, die der Reformation folgten, die Armenpflege von der Kirche und ihren Organisationen an die Gemeinde überging, hat sich der Kanton Thurgau, nach vorübergehender Doppelspurigkeit (die zivilen Behörden befaßten sich mit der Beschaffung von Pflanzland und Herberge und die kirchlichen mit den übrigen Aufgaben), im Jahre 1861 endgültig für die konfessionelle Armenpflege entschieden. Damit steht der Kanton Thurgau in der Schweiz und weit herum einzigartig da.

Es ist besonders reizvoll — und zwar nicht nur für den geschichtlich Interessierten — den Ursachen nachzuforschen, warum gerade im Kanton Thurgau die Entwicklung von der allgemeinen schweizerischen Linie abwich. Es wäre abwegig, die Armenordnung des Kantons Thurgau wegen ihrer Eigenart etwa als rückständig bezeichnen zu wollen. Freuen wir uns ob der Fülle schweizerischer Lösungen! Es geht nicht an, die Vielgestaltigkeit der Schweiz nur bei besondern Festanlässen und gegenüber dem Ausland zu preisen. Auch dürfen wir der Kirche die aktive Beteiligung am Armenwesen nicht verargen, wenn derselben Kirche

¹) Nur wenige Kantone besitzen eine Geschichte ihres Armenwesens. 1894 schrieb *Karl Geiser* die Geschichte des Armenwesens des Kantons Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. 1920, 1935 und 1940 folgten die 3 Dissertationen über das Armenwesen des Kantons Zürich vom 16.—19. Jahrhundert von *Alice Denzler*, *Berta Keller* und *Helene Baltensberger*. 1944 erschien die Arbeit von *G. Appenzeller* über das solothurnische Armenwesen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Weitere Veröffentlichungen beziehen sich meines Wissens auf geographisch oder zeitlich enger umschriebene Räume.

andererseits vorgeworfen wird, sie kümmere sich zu wenig um die wirtschaftlichen und sozialen Nöte ihrer Glieder. Heute mehren sich freilich im Kanton Thurgau die Stimmen, die nach einer Revision des Armengesetzes von 1861, das in gewissen Teilen obsolet ist, rufen. Es fragt sich, ob an Stelle der kirchlichen die bürgerliche und an Stelle der heimatlichen die wohnörtliche Armenpflege treten soll. Wie sich auch der Kanton Thurgau entscheiden möge, jedes Armensystem, auch wenn es veränderten Verhältnissen angepaßt wird, hat am Rande seine unlösbaren Probleme. Die Freunde des Konkordates nehmen jedenfalls gerne davon Kenntnis, daß auch unter Beibehaltung des kirchlichen Systems, das immerhin gewissen Verbesserungen zugänglich ist, ein Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung denkbar und möglich wäre.

Hans *Düßli* beginnt nach einer kurzen Vorgeschichte sein Werk mit der Darstellung des wechselvollen Kampfes des Kantons Thurgau — seit seiner Konstituierung im Jahre 1803 — gegen Heimatlosigkeit, Bettel und Armut. Der Verfasser legt die Motive und Auswirkungen der Armengesetze von 1819, 1833 und 1861 bis zu den neuesten Revisionsbestrebungen dar. Da das Armenwesen mit dem gesamten Leben eines Volkes verwoben ist, wird den politischen, rechtlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, demographischen und sozialen Fragen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Aus der Fülle des Stoffes sei im Nachfolgenden ein Abschnitt herausgegriffen.

Als der Bund im Jahre 1855 den bürgerlichen Gemeinden das Erheben einer Steuer bei ihren außerhalb des Heimatkantons wohnhaften Bürgern verbot, mußte auch das thurgauische Steuerwesen neu geordnet werden. Es wurden in der Folge nur noch die ortsanwesenden Bürger und neu die Ansassen mit der Armensteuer belastet. Als dann aber im ganzen Land die Armenausgaben anwuchsen und die bekannte Binnenwanderung einsetzte, erwies sich die Verbindung von zwei so ungleichen Ordnungsgrundsätzen (Wohnortsprinzip in der Armensteuer einerseits und Heimatprinzip in der Armenunterstützung andererseits) als nachteilig, und manche Armenkasse geriet deswegen in Unordnung. Der Kanton half seit der Jahrhundertwende in steigendem Maße den bedrängten Gemeinden mit Subventionen, deren Bedeutung immer mehr wuchs, die im Jahre 1940 mit Fr. 835 000.— das bisherige Höchstmaß erreichten, um in der Folge allerdings wieder wesentlich abzusinken. 1944 betrug der staatliche Anteil an den gesamten Armenauslagen des Kantons ein gutes Fünftel (er ist in manchen Kantonen wesentlich höher, im Tessin sogar 100%). Die Kirchgemeinden, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Steuerhoheit ausgerüstet sind, verfügen neben der Armensteuer u. a. auch über die Erträgnisse ihrer Kirchspielsarmengüter, mit deren Äufnung schon nach 1712 begonnen worden war. Früher stellten die Einbürgerungs- und Heiratstaxen eine ansehnliche Einnahmequelle dar. An Hand anschaulicher Bilder zeigt *Hans Düßli*, daß seit 1850 die Armensteuern und Staatsbeiträge im Finanzhaushalt der Armenpflegen eine wachsende Bedeutung gewinnen (1850: 20%, 1942: 80%), während der Ertrag aus den Armenfonds einen immer kleiner werdenden Teil der Aufwendungen deckt (1850: 42%, 1942: 6%). Heute wird die Hälfte des Defizites der Kirchspielsarmenpflegen von der politischen Gemeinde garantiert.

In weitem Abschnitt behandelt Hans *Düßli* die Hilfsmaßnahmen des Bundes und des Kantons seit 1914, die Anstalten, die organisierte freiwillige (private) Armenpflege und die wohltätigen Institutionen, Vereine und Stiftungen, Dinge, die dem praktischen Gebrauch des Werkes besonders im Kanton Thurgau nur förderlich sein können.

Die geschichtliche Abhandlung *Düßlis* wird ergänzt durch ein reichhaltiges Zahlenmaterial, hinter denen eine große Arbeit und ein unermüdlicher Fleiß stecken. Tabellen und Diagramme ergeben ein genaues und anschauliches Bild der Entwicklung und umfassen zusammen mit den Erläuterungen und einem Schlußwort 253 Seiten des Werkes. Damit kommt der Verfasser dem schweizerischen Bedürfnis, Tatsachen zu sehen, bestens entgegen. Bemerkenswert und u.W. erstmalig ist die dargestellte Entwicklung der Armenauslagen über einen größeren Zeitraum (1914—1943) unter Berücksichtigung der Geldwertveränderungen. *Düßli* stellt auch für den Kanton Thurgau die allgemeine Tendenz des Ansteigens der Armenauslagen fest.

Es ist zu hoffen, daß der bemerkenswerte Idealismus und Opfersinn des Autors dadurch belohnt werden, daß recht viele, die sich mit dem thurgauischen Armenwesen näher vertraut machen und aus den geschichtlichen Erfahrungen anderer Kantone lernen wollen, sich das stattliche Werk Hans *Düßlis* erwerben.

A. Zihlmann.

Schweiz. Konferenz der kantonalen Armendirektoren. Im Luzerner Kunst- und Kongreßhaus tagte am 20. und 21. Mai 1949, unter dem Vorsitz von Ständerat *Georges Moeckli*, Bern, die Konferenz der kantonalen Armendirektoren, an der fast alle Kantone und die im Fürsorgewesen interessierten eidg. Departemente vertreten waren. Als Gäste konnte der Vorsitzende begrüßen: Herrn Stadtpräsident Dr. Max Wey, Nationalrat, Luzern, als Präsident der Schweiz. Armenpflegerkonferenz, Herrn Großrat Karl Petermann, Luzern, als Vertreter des Ortsbürgerrates der Stadt Luzern und die Herren Alexander Aubert, Präsident, Genf und René Fallet, Gemeindepräsident, Le Locle, als Vertreter des Groupement romand. Als Vertreter des Bundes begrüßte der Vorsitzende sodann die Herren Dr. Oskar Schürch, vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und Dr. Viktor Steiger von der eidg. Alkoholverwaltung.

Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte referierte Fürsprecher Dr. *Leo Schürmann*, Solothurn, über die **Bemessung der Verwandtenunterstützungsbeiträge**, die den Verwandten der Armenenössigen zugemutet werden können. Die von einer Spezialkommission aufgestellten Richtlinien sollen als Empfehlungen an die Kantonsregierungen weitergeleitet werden. Diese Richtlinien wollen den Armenbehörden Anleitung geben, in welchem Ausmaße Verwandte zu Unterstützungen herangezogen werden können. In Anbetracht des großen Spielraumes, den das freie Ermessen namentlich bei der Frage des zumutbaren Vermögensverzehrs und bei der Festsetzung der Geschwisterunterstützungspflicht einnimmt, entspricht eine solche Wegleitung einem gewissen Bedürfnis. Ihre Anwendung wird die Verwandtenunterstützungspraxis mancher Kantone erheblich verschärfen.

Mit allen gegen 4 Stimmen wurden diese Empfehlungen genehmigt und sie sollen in einer später stattfindenden Konferenz der Rückerstattungsbeamten durchbesprochen werden. Diese Konferenz wird von der Konferenz der kantonalen Armendirektoren einberufen werden und es sollen Sitzungen in der deutschen und der französischen Schweiz abgehalten werden, an der auch weitere Armenpfleger teilnehmen können. Interessenten können sich heute schon beim Sekretariat der Armendirektorenkonferenz in Solothurn anmelden. Die von der Konferenz beschlossenen Richtlinien werden in einer späteren Nummer des „Armenpflegers“ publiziert werden.

Vizepräsident Regierungsrat *Josef Wismer*, Luzern, sprach über den im Vorjahr erfolgten Vorstoß der Konferenz, um im Zusammenhange mit der **Bundesfinanzreform** eine Beteiligung des Bundes an den Armenlasten der Kantone zu erwirken. Diese bildet den einzigen Weg, um die wohnörtliche Unterstützung im Sinne des Konkordates zu fördern und in Krisenzeiten zu sichern. Anlässlich der Beratungen im Nationalrat hat der Vorschlag der Armendirektoren Befürworter gefunden, ist aber im Hinblick auf die mit der Finanzreform verbundenen Spartendenzen nicht durchgedrungen. Der Vorstand hatte angesichts der heutigen Situation die Auffassung, das Begehren um